

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz - OpferRRG)

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 4. März 2004 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 58 Abs. 1 Satz 2 - neu - StPO),
Nr. 8 Buchstabe a (§ 214 Abs. 1 Satz 2, 3 StPO),
Nr. 8a - neu - (§ 243 Abs. 2 Satz 2 - neu - StPO),
Nr. 21a - neu - (§ 406g Abs. 1 StPO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 58 wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"§ 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt." '

- b) Nummer 8 Buchstabe a § 214 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 2 sind die Wörter "und deren Anschriften aktenkundig sind, Mitteilungen vom Termin erhalten" durch die Wörter ", Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben" zu ersetzen.

- bb) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Sonstige Verletzte, die gemäß § 406g Abs. 1 zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt sind, sollen Mitteilungen erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben."

c) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. In § 243 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"§ 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt." '

d) Nach Nummer 21 ist folgende Nummer 21a einzufügen:

'21a. In § 406g wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

"(1) Wer nach § 395 zum Anschluss als Nebenkläger befugt ist, ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er kann sich auch vor der Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluss als Nebenkläger nicht erklärt wird. Ist zweifelhaft, ob eine Person nach Satz 1 zur Anwesenheit berechtigt ist, entscheidet das Gericht nach Anhörung der Person und der Staatsanwaltschaft über die Berechtigung zur Anwesenheit; die Entscheidung ist unanfechtbar." '

Begründung:

Das Gesetz ist um die bereits im Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte) enthaltene Regelung zum Anwesenheitsrecht des Nebenklägers zu ergänzen (vgl. BT-Drs. 14/4661).

Nebenkläger sind nach dem Anschluss bereits de lege lata zur Anwesenheit berechtigt (§ 397 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wollen Verletzte trotz Ausschlusses der Öffentlichkeit schlicht als Zuhörer am Prozess teilnehmen, müssen sie deshalb gegebenenfalls "pro forma" Nebenkläger werden. Diese Ungereimtheit soll beseitigt werden.

§ 58 Abs. 1 Satz 2 - neu - und § 243 Abs. 2 Satz 2 - neu - StPO dienen der Klarstellung, dass die Revision des Angeklagten nicht darauf gestützt werden kann, dem nebenklageberechtigten Verletzten sei die Anwesenheit zu Unrecht gestattet worden. Dies entspricht der herrschenden Ansicht bei Streitigkeiten um die Anschlussbefugnis des Nebenklägers (vgl. BGH, NStZ 1994, 26; Meyer-Goßner, § 396 Rnr. 21 m.w.N.).

Die im vorliegenden Gesetzesbeschluss normierte Pflicht zur Benachrichtigung vom Termin geht auf eine bereits im o.g. Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltene Regelung zurück.

Sie geht jedoch zu weit, als sie für Verletzte nach § 395 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StPO ausnahmslos und in jedem Fall eine Terminsmitteilung vorschreibt. In vielen Fällen werden die Verletzten ohnehin qua Zeugenladung Mitteilung von dem Termin erhalten. Vor allem jedoch werden oftmals Verletzte gar kein Interesse an dem Fortgang des Verfahrens haben, so dass eine Terminsmitteilung

nicht nur die Gerichte übermäßig belastet, sondern auch noch bei dem Verletzten Unsicherheiten hervorruft, was wiederum zu unnötigen Rückfragen beim Gericht führen wird. Um Verzögerungen des Verfahrens und über großen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte sich die Pflicht zur Mitteilung deshalb entsprechend der bereits im o.g. Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen Regelung auf solche Verletzte beschränken, die deutlich gemacht haben, dass sie ein Interesse an einer entsprechenden Benachrichtigung haben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 58a Abs. 2 Satz 2, 3 StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 58a Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"§ 100b Abs. 6 und § 474 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 finden entsprechende Anwendung. Die §§ 147 und 406e finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bild-Ton-Aufzeichnungen wie Beweisstücke zu behandeln sind und nur mit Zustimmung des Zeugen wie Akten behandelt werden dürfen." '

Begründung:

Eine Regelung, wonach die Aufzeichnung einer audiovisuellen Vernehmung den zur Akteneinsicht Berechtigten in Kopie überlassen werden kann, kann die Rechte der Verletzten nicht unerheblich beeinträchtigen. Anders als bei einem Vernehmungsprotokoll wird bei einer Aufzeichnung einer audiovisuellen Vernehmung insbesondere dann, wenn sie tatnah erstellt worden ist, ein Eindruck von der gesamten Persönlichkeit des Zeugen, gegebenenfalls noch unter dem Eindruck der Tat stehend, festgehalten. Diese Aufzeichnungen verdienen daher besonderen Schutz. Bei einer grundsätzlichen Behandlung dieser Aufzeichnungen wie Akten könnte nicht ausgeschlossen werden, dass die im Wege der Akteneinsicht erstellten Kopien solcher Aufzeichnungen unkontrolliert weiter vervielfältigt und in Umlauf gesetzt werden. Dieser Missbrauchsgefahr kann auch nicht durch das im Entwurf vorgesehene Verbot einer weiteren Vervielfältigung begegnet werden, da Möglichkeiten zur technischen Umsetzung eines solchen Verbots fehlen.

Dem Opferschutz dient es vielmehr am meisten, wenn überhaupt keine Kopien von Aufzeichnungen herausgegeben werden. Für die Wahrung der Rechte der zur Akteneinsicht Berechtigten ist es ausreichend, wenn die Aufzeichnungen wie sonstige Beweisstücke bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft (gegebenenfalls mehrfach) vorgespielt werden können. Dementsprechend sollten Aufzeichnungen von audiovisuellen Vernehmungen entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung

(Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte) nur bei Zustimmung des Zeugen wie Akten behandelt werden (vgl. BT-Drs. 14/4661).

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81d Abs. 1 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 § 81d Abs. 1 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Hierauf ist die betroffene Person hinzuweisen."

Begründung:

Bei den in § 81d Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO-neu geregelten Vorschriften zur Untersuchung durch eine Person oder einen Arzt eines bestimmten Geschlechts oder die Zulassung einer Vertrauensperson des Betroffenen handelt es sich um Soll-Vorschriften, die eine abweichende Handhabung aus triftigen Gründen zulassen (vgl. Meyer-Goßner, StPO-Komm., § 81d, Rnr. 5). Um zu verhindern, dass der unzutreffende Eindruck erweckt wird, dass § 81d Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO-neu den Betroffenen einen entsprechenden Anspruch einräumt, sollte eine neutralere Formulierung entsprechend Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte) verwendet werden (vgl. BT-Drs. 14/4661).

Die im Gesetzesbeschluss gegenüber der im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 15/2536) noch enthaltenen Formulierung "Rechte" gewählte Bezeichnung "Befugnisse" ändert nichts daran, dass unzutreffende Erwartungen geweckt würden. Soweit die Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 15/2609) auf die entsprechende Formulierung in § 406h StPO verweist, überzeugt dies schon deshalb nicht, weil es sich bei den dort in Bezug genommenen Vorschriften gerade nicht um "Soll-Vorschriften" handelt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 160a StPO),
Nr. 7 (§ 202a StPO)

In Artikel 1 sind die Nummern 6 und 7 zu streichen.

Begründung:

Zu Nummer 6

Die Regelung in § 160a StPO ist überflüssig. Anlass für eine solche Soll-Regelung besteht nicht. Nach Auffassung des Bundesrates ist ein dringender

Bedarf für eine gesetzliche Normierung eines "Rechts- oder Kooperationsgesprächs" zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung/Beschuldigten nicht zu erkennen.

Die unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Verfahrensbeteiligten dürften sich mit dem Bild eines konsensual geführten Verfahrens nur schwer vereinbaren lassen. Eine Kooperation der Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel einer "gütlichen Einigung" dürfte im Strafverfahren nicht der Regelfall sein.

Für Staatsanwaltschaft und Gericht besteht der Grundsatz der Erforschung der objektiven Wahrheit. Der Täter soll aus Gründen der Wiederherstellung der Rechtsordnung und zum Schutz zukünftiger möglicher Opfer einer der Gerechtigkeit möglichst nahe kommenden Strafe zugeführt werden.

Das Bestreben des Täters - und mit ihm übereinstimmend das der Verteidigung - ist auf eine für ihn möglichst günstige Entscheidung gerichtet. Ein Interesse des Täters, der die gegen ihn gerichteten Tatvorwürfe ganz oder teilweise bestreitet, an der Aufklärung des Sachverhalts und der Suche nach einer "von allen akzeptierten Lösung" mitzuarbeiten, dürfte nicht bestehen.

Als primär dem Beschuldigten verpflichtetes Interessenorgan hat der Verteidiger nur zu dessen Gunsten sprechende Umstände geltend zu machen und ihm bei der umfassenden Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte zu helfen. Er darf nicht zu Lasten seines Mandanten zur objektiven Wahrheitsfindung beitragen.

Das Opfer schließlich erwartet in erster Linie schnelle Genugtuung für erlittenes Unrecht.

Im Übrigen sind Gespräche über eine Verfahrensbeendigung ohne Hauptverhandlung, eine Reduzierung des Verfahrensstoffs oder eine Strukturierung der erforderlichen Beweisaufnahme in geeigneten Fällen bereits jetzt gängige Praxis. Insbesondere im Vorfeld einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO und vor der Beantragung von Strafbefehlen finden derartige verfahrensstrukturierende Gespräche bereits statt.

Sofern ein institutionalisiertes Kooperationsgespräch eingeführt werden sollte, erscheint es wichtig, seine Durchführung in das Ermessen der Staatsanwaltschaft zu stellen. Ein Anspruch der Verteidigung und damit möglicherweise verbunden eine Erzwingung derartiger Gespräche gestalten das Strafverfahren nicht effizienter, sondern bergen die Gefahr zusätzlicher Belastungen für die Ermittlungsbehörden. Der Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaften bei der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens würde unnötig eingeengt.

In diesem Zusammenhang ist auf das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrens vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393, 3533) hinzuweisen, mit dem der Gesetzgeber die alten Regelungen zu Schlussanhörung und Schlussgehör im Ermittlungsverfahren abgeschafft hat. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt (vgl. BR-Drs. 208/72, S. 45 ff.):

"Die Erfahrungen mit der Schlussanhörung und dem Schlussgehör lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die an die Einführung dieses Rechtsinstruments geknüpften Erwartungen haben sich in der Praxis nicht erfüllt. Die in wenigen Verfahren erreichbaren Vorteile stehen in keinem tragbaren Verhältnis zu den erheblichen Nachteilen in der Mehrzahl aller Fälle."

Zu Nummer 7

Auch die Regelung in § 202a StPO ist überflüssig. Anlass für eine solche Soll-Regelung besteht nach Auffassung des Bundesrates nicht.

Der Ansatz, die Filterfunktion des Zwischenverfahrens insbesondere in umfangreichen Verfahren stärker zu nutzen, hält der Bundesrat für prüfenswert, soweit dies nicht schon der Praxis entspricht. Insbesondere in Umfangsverfahren ist weitgehend geübte Praxis der Strafgerichte, die erforderlichen Terminabsprachen mit der Verteidigung zu treffen, den Gang der Hauptverhandlung und den Umfang der voraussichtlichen Beweisaufnahme "vorzubesprechen". In den Verfahren vor den Amtsgerichten dürfte hierfür in der Mehrzahl der Fälle angesichts der einfachen Lebenssachverhalte und klaren Beweislagen kein Bedarf bestehen.

Das geltende Recht gibt dem Angeschuldigten und der Verteidigung über § 201 StPO Gelegenheit, durch Anträge auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen oder durch Einwendungen tatsächlicher und/oder rechtlicher Art auf die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens Einfluss zu nehmen. Durch die Vorschrift des § 207 StPO wird die Möglichkeit eröffnet, das Hauptverfahren und namentlich die Hauptverhandlung zu straffen.

Es ist zu befürchten, dass die Aufnahme eines wenn auch nur in das Ermessen des Gerichts gestellten Anhörungstermins im Zwischenverfahren in die StPO zu Verfahrensverzögerungen ohne nennenswerte Vorteile für die Hauptverhandlung führen könnte. Insoweit wird auf die oben bereits zitierten Gründe verwiesen, die zur Abschaffung des mit dem geplanten Anhörungstermin vergleichbaren Schlussgehörs geführt haben.

Eine Ausweitung des Zwischenverfahrens könnte auch die Gefahr in sich bergen, dass sich der Termin zu einer vorgezogenen nicht-öffentlichen "kleinen Hauptverhandlung" ohne Beteiligung der Schöffen entwickelt.

Schließlich bedeutet ein auch nur fakultativer Anhörungstermin im Zwischenverfahren eine Belastung für Gerichte und Staatsanwaltschaften, die mit dem vorhandenen Personalbestand nicht zu leisten sein wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8a - neu - (§ 241a Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. In § 241a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

"(1) Die Vernehmung von Zeugen, die sich nach Maßgabe des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen können, und die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt." "

Begründung:

§ 241a StPO bezweckt einen möglichst großen Schutz von Zeugen vor den psychischen Belastungen, die mit einer Vernehmung vor Gericht verbunden sind. Die Bestimmung gilt derzeit allerdings nur für kindliche und jugendliche Zeugen. Durch die vorgeschlagene Neufassung wird für die in Bezug genommenen Straftaten entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte), die Beschränkung auf Zeugen unter 16 Jahren aufgehoben (vgl. BT-Drs. 14/4661). Es kommt insoweit nur auf das Vorliegen einer Katalogtat an. Für sonstige Straftaten verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Eine mögliche Überschneidung der beiden Alternativen ist unschädlich.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 247a Satz 1 StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung:

In § 247a Satz 1 StPO-neu ist vorgesehen, die Subsidiarität der Videovernehmung aufzuheben. Dies dient in erster Linie dem Schutz des Angeklagten und der Wahrung seiner Rechte auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Es ist nicht erkennbar, auf welche Weise dadurch Opferinteressen gefördert werden sollen. Vielmehr wird das Gesetz nicht nur die Position des Angeklagten stärken, sondern faktisch zur Folge haben, dass die Rechte des Opfers geschwächt werden. In der Praxis wird es nämlich wegen der mit einer Videokonferenz verbundenen Umstände keine Seltenheit sein, dass die Gerichte auf ihre Durchführung verzichten und dann, um sich nicht dem Risiko einer Revision auszusetzen, in Anwesenheit des Angeklagten das Opfer vernehmen, während sie bislang den Angeklagten ausschließen konnten. Im Ergebnis wird durch diese Regelung also die Position der Opfer entscheidend geschwächt.

Gleichzeitig führt die in der Gesetzesbegründung geforderte flächendeckende Ausstattung der Gerichte mit Videotechnik (vgl. BR-Drs. 829/03, S. 26) zu einer außerordentlich hohen Kostenbelastung der Landesjustizverwaltungen, denn nach der Gesetzesbegründung müsste auch jedes Amtsgericht mit der kostspieligen Technik ausgestattet sein.

7. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 273 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StPO),
Nr. 11 (§ 323 Abs. 2 Satz 2 bis 6 StPO)

In Artikel 1 sind die Nummern 10 und 11 zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Änderungen führen weder zu einer "erheblichen Qualitätsverbesserung der Dokumentation" noch zu einem "effizienten Opferschutz", aber zu einer erheblichen Mehrbelastung für die gerichtliche Praxis.

Die Aufnahme von Zeugenaussagen auf Tonband führt in der Regel dazu, dass die Spontaneität der Zeugen in ihrer Aussage beeinträchtigt wird. Zudem ist damit zu rechnen, dass - mit der Folge einer erheblichen zeitlichen Belastung - in der Verhandlung ein erneutes Vorspielen des Mitschnitts der Vernehmung erforderlich sein wird. Bezüge zum Opferschutz sind dabei nicht erkennbar; die bisherigen Möglichkeiten der Wortprotokollierung nach § 273 Abs. 3 StPO reichen in den wenigen relevanten Fällen völlig aus. Eine Entlastung der betroffenen Amtsgerichte wird durch die Regelung gerade nicht zu erreichen sein. Auch für die Berufungsinstanz führt die Regelung zu keiner Entlastung, da der Aufwand der Erstellung einer Abschrift des Tonbandprotokolls ganz erheblich sein wird und zudem das Berufungsgericht in aller Regel nicht darauf verzichten kann, sich einen persönlichen Eindruck von dem jeweiligen Zeugen zu verschaffen, so dass eine Ersetzung seiner Aussage durch den Mitschnitt kaum je in Betracht kommen wird.

Was die Qualitätsverbesserung anbelangt, ist nach den Erfahrungen der Praxis nicht vorhersehbar, welcher Teil einer umfassenden Aussage wirklich wesentlich und bedeutend ist. Das Gericht würde deshalb letztlich gezwungen sein, die gesamte Verhandlung aufzuzeichnen, auch um Auseinandersetzungen zwischen Prozessbeteiligten über die Wesentlichkeit einer Aussage zu vermeiden. Zeugenaussagen sind jedoch oftmals unstrukturiert, weitschweifig, wiederholend und nicht zum Thema gehörig. Im Laufe einer Vernehmung werden Zwischenfragen von Beteiligten gestellt und aufgezeichnet, ohne dass bei späterem Abhören gesagt werden könnte, wer diese Zwischenfragen gestellt hat. Schwierigkeiten sind vorhersehbar bei gleichzeitigem Sprechen, insbesondere auch im Zusammenhang mit (Simultan-)Übersetzungen. Das Anhören oder Abschreiben eines solchen Tonträgers ist zeitraubend, schwierig oder gar unmöglich, letztlich wohl für niemanden eine Erleichterung.

Ob der Opferschutz tatsächlich durch die Vermeidung einer weiteren Vernehmung in der Berufungsinstanz verbessert wird, erscheint im Hinblick auf § 325 StPO zweifelhaft. Gerade in den hier interessierenden "streitigen" konfliktträchtigen Verfahren wird eine Verlesung der Protokolle in aller Regel nicht möglich oder nicht ausreichend sein. Bei geständigen kooperationsbereiten Angeklagten wird es aber möglicherweise schon in der ersten Instanz gar nicht zu Zeugenvernehmungen kommen oder es wird auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet.

Letztlich sprechen auch die Gründe, die für ein Absehen von einer solchen Regelung für das Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten angeführt werden, wegen der im amtsgerichtlichen Verfahren möglichen Sprungrevision gegen die vorgeschlagene Regelung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a § 395 Abs. 1 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe e anzufügen:

"e) nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes,"

Begründung:

Das durch die Nebenklage eingeräumte Beteiligungsrecht am Strafverfahren sollte auch den Tatbestand nach § 4 GewSchG umfassen. Durch die genannte Vorschrift sind Verstöße gegen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz mit Strafe bewehrt. Entsprechende Schutzanordnungen erwirken insbesondere Opfer häuslicher Gewalt. Den getroffenen Anordnungen liegen dabei zwar regelmäßig die in § 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO benannten nebenklagefähigen Delikte zu Grunde, so dass die Betroffenen in einschlägigen Fällen ihre Interessen bereits nach geltendem Recht im Wege der Nebenklage wahrnehmen können. Eine Beteiligung des Opfers bei Strafverfahren wegen Verstößen gegen die zu seinem Schutz erlangten Anordnungen ist jedoch nicht vorgesehen. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die vorgeschlagene Ergänzung ausgeräumt.

Darüber hinaus soll sich die Berechtigung zur Nebenklage auch auf Verstöße gegen solche Schutzanordnungen erstrecken, die wegen einer "Belästigung" ergehen. Gerade in den Fällen von Belästigungen, die zwar noch nicht die Schwelle zur strafbaren Körperverletzung überschreiten, gleichwohl aber im Hinblick auf Ausübungsformen und insbesondere Auswirkungen auf das Opfer von schwerwiegender Bedeutung sind ("Stalking"), erscheint es sachgerecht und geboten, den davon betroffenen Opfern die Nebenklagebefugnis einzuräumen. Diese Form der Belästigung, vor allem wenn sie wiederholt und hartnäckig erfolgt, hat keineswegs Bagatelldeliktcharakter und ist regelmäßig folgenreicher als etwa der Tatbestand der Beleidigung, der nach dem Gesetzesbeschluss weiterhin als Nebenklagedelikt erhalten bleiben soll. Die von der Bundesregierung prognostizierte geringe Praxisrelevanz kann jedenfalls keinen Grund abgeben, von der Aufnahme des Gewaltschutzgesetzes in den Nebenklagekatalog abzusehen: Wenn es - ausnahmsweise (?) - zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung kommen sollte, dürfte der Sachverhalt in der Regel so schwerwiegend sein, dass gerade dann die Möglichkeit der Nebenklage eröffnet sein sollte.

9. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 403 Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Regelung führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte, die in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen steht. Ansprüche, welche zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, gründen von ihrer Natur her in einer besonders stark richterrechtlich geprägten Spezialmaterie, welche den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Regel nicht vertraut ist, so dass eine etwa erforderliche Entscheidung über arbeitsrechtliche Ansprüche einen erheblichen Aufwand verursacht. Soweit es im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens zu einem Vergleichsabschluss kommt, ist die Regelung im Übrigen nicht erforderlich, da bereits nach § 405 Abs. 1 StPO-neu arbeitsrechtliche Ansprüche in einen solchen Vergleich aufgenommen werden können.

10. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 403 Abs. 2 StPO),
Nr. 22 (§ 406h StPO)

In Artikel 1 sind Nummer 14 Buchstabe b und Nummer 22 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen sind nicht erforderlich und lassen im Einzelfall die Entstehung von erheblichem Aufwand besorgen. Die frühere Änderung der Vorschrift von einer zwingenden Regelung zu einer Sollvorschrift beruhte unter anderem auf Fällen von Anlagebetrügereien gegen eine Vielzahl von Opfern. Die Verweisung auf den neuen § 406d Abs. 3 StPO bietet insoweit keine hinreichende Abhilfe, denn weiterhin sind Konstellationen denkbar, in denen etwa die beschlagnahmten Unterlagen Tausende von Adressen enthalten, die nach dem Entwurf mit entsprechenden Belehrungen angeschrieben werden müssten. Eine Ausgestaltung als Sollvorschrift ist daher aus Sicht der Praxis auch weiterhin wünschenswert.

Ein Hinweis auf die umfangreichen Möglichkeiten und komplizierten Regelungen des Adhäsionsverfahrens sowie auf Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Praxis, der zu dem zu erwartenden Nutzen außer Verhältnis steht. Ein besonders Bedürfnis hierfür ist ebenfalls nicht ersichtlich, da in den einschlägigen Fallgestaltungen auch ohne gesetzliche Regelung solche Hinweise gegeben werden können. So informieren bereits die polizeilichen Sachbearbeiter regelmäßig über die in Betracht kommenden Opferhilfeeinrichtungen.

Bei den bisherigen Regelungen des § 403 Abs. 2 und des § 406h StPO sollte es sein Bewenden haben.

11. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 405 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 16 § 405 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die in § 405 Abs. 2 StPO-neu vorgesehene Regelung ist überflüssig und würde für die Gerichte eine unnötige Gefahr von Befangenheitsanträgen begründen.

Vor Eröffnung des Hauptverfahrens wird eine Einigung zwischen dem Verletzten und dem Beschuldigten, wenn sie nicht unabhängig von dem Ermittlungsverfahren bereits erfolgt ist, in aller Regel nicht vorkommen. Zudem eröffnet die Unterbreitung eines Vergleichsvorschlags durch das Gericht die Möglichkeit einer Ablehnung wegen Befangenheit. Damit der Vergleichsvorschlag auch nur die geringste Aussicht auf Erfolg haben kann, muss er durch das Gericht zumindest in irgendeiner Form begründet werden. Da dies notwendigerweise bereits vor Durchführung einer Beweisaufnahme geschieht, wird eine solche Vorgehensweise, ungeachtet der Tatsache, dass der Vergleichsvorschlag auf Antrag der Beteiligten erfolgt, Ablehnungsanträge provozieren, bei denen entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (vgl. BR-Drs. 829/03, S. 35) jedenfalls in der Regel nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden kann, dass eine Besorgnis der Befangenheit gegeben ist.

12. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 406a StPO),

Nr. 23 (§ 473 Abs. 1 Satz 4 StPO),

Artikel 4 (Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum RVG)

- a) In Artikel 1 sind die Nummern 18 und 23 zu streichen.
- b) Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die vom Deutschen Bundestag gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Beschränkung der Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegen eine negative Vorabentscheidung werden die in der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 15/2536, S. 16) erhobenen Bedenken nicht endgültig beseitigt.

Einerseits ist nicht einzusehen, warum der Verletzte, welcher seine Ansprüche frühzeitig geltend macht, gegenüber dem Verletzten, der dies erst in der Hauptverhandlung tut, bevorzugt werden soll. So bekommen viele Opfer ihren Anwalt erst in der Hauptverhandlung.

Zudem ist die vorgesehene Regelung zur Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde bei Vorliegen einer den Rechtszug abschließenden Entscheidung jedenfalls deshalb bedenklich, weil so durch eine - im Strafverfahren etwa

durch den Verzicht auf weitere Zeugen und ein plötzliches Geständnis nicht seltene - plötzlich erfolgende Entscheidung eine zunächst möglicherweise erfolgversprechende sofortige Beschwerde unerwartet und ohne, dass der Beschwerdeführer hierauf Einfluss hat, unzulässig werden kann. Dies kann zur Folge haben, dass im Beschwerdeweg ein mehrwöchiges Anhörungs- und Entscheidungsverfahren in Gang gesetzt wird, für das möglicherweise Zweitakten im Umfang von mehreren Tausend Seiten gefertigt werden müssen, welches dann aber plötzlich durch eine schnelle Entscheidung im Hauptverfahren unzulässig wird. Durch die Einräumung der Möglichkeit zur sofortigen Beschwerde in dieser rechtlichen Ausgestaltung werden erfolglose sofortige Beschwerden provoziert, für deren Kostenfolge dann entweder der Beschwerdeführer oder der Staat aufkommen müsste.

Da die sofortige Beschwerde in der Ausgestaltung des Gesetzesbeschlusses den Opferschutz nur marginal verstärken dürfte und zudem generell jede Einführung weiterer Rechtsbehelfe nur zu einer Verkomplizierung des gerichtlichen Verfahrens führt, die sich gerade auch für das Opfer schädlich auswirken kann, sollte die entsprechende Regelung gestrichen werden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 406d Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 20 § 406d ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Dem Verletzten ist auf Antrag der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft."

Begründung:

Die vorgesehene Unterrichtung des Verletzten nicht nur wie nach geltendem Recht über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens, sondern auch über die Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie den jeweiligen Sachstand des Verfahrens führt zu einem nicht hinnehmbaren Mehraufwand für Gerichte und Staatsanwaltschaften, ohne dass dem ein messbarer Nutzen unter Opferschutzgesichtspunkten gegenüberstehen würde. Bereits bislang sind in den §§ 171, 406e und 406d Abs. 1 StPO in bisheriger Fassung Regelungen vorhanden, die eine ausreichende Information des Verletzten über den Verfahrensablauf sicherstellen. Zudem wird dem Informationsbedürfnis des Verletzten durch die vorgeschlagene Neufassung von § 214 StPO Rechnung getragen (vgl. Ziffer 1 Buchstabe b dieser Stellungnahme). Der Nutzen einer darüber noch hinausgehenden Informationspflicht steht - angesichts der zu erwartenden Flut von Anträgen insbesondere querulatorisch veranlagter Anzeigerstatter - in keinem Verhältnis zu dem Mehraufwand für Gerichte und Staatsanwaltschaften und der damit notwendig einhergehenden Verzögerung des Strafverfahrens. Bei der bisherigen Regelung des § 406d Abs. 1 StPO sollte es deshalb sein Bewenden haben.